

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0177/13</b> öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Rechtsamt
	Kostenstelle (UA)	0230
	Amtsleiter/in	Herr Johann Rauscher
	Telefon	3 05-14 04
	Telefax	3 05-14 10
	E-Mail	rechtsamt@ingolstadt.de
Datum	13.03.2013	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Stadtrat	10.04.2013	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

Vorbereitung der Wahl von Schöffinnen und Schöffen durch den Wahlausschuss beim Amtsgericht Ingolstadt für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018.

Aufstellung der Vorschlagsliste durch den Stadtrat

(Referent: Herr Chase)

### **Antrag:**

Der als Anlage 1 beigefügten Vorschlagsliste mit 127 Bewerbern und Bewerberinnen für das Schöffenamts nach § 36 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird zugestimmt.

Helmut Chase  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Kurzvortrag:

Die Amtsperiode der Schöffinnen und Schöffen endet turnusgemäß am 31. Dezember 2013. Im Jahr zuvor ist die Stadt Ingolstadt nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GVG verpflichtet, eine Vorschlagsliste für die folgende Wahlperiode aufzustellen.

Die Zahl der nach § 36 Abs. 4 GVG vorzuschlagenden Personen wird vom Landgerichtspräsidenten ermittelt. Mit Schreiben 18. Januar 2013 teilte dieser mit, dass von der Stadt Ingolstadt 127 Personen vorzuschlagen sind.

Das Rechtsamt hat in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt (AM Nr. 5 vom 30.01.2013) sowie in den örtlichen Medien, der Beilage „Ingolstadt informiert“ und in „Facebook“ auf die Möglichkeit zur Bewerbung hingewiesen. Die Bewerbungsformulare wurden auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt zum Download bereitgehalten ([www.ingolstadt.de/Schoeffenwahl](http://www.ingolstadt.de/Schoeffenwahl)) und konnten beim Rechtsamt und beim Bürgeramt angefordert oder abgeholt werden. Innerhalb der Bewerbungsfrist vom 30.01. bis 22.02.2013 gingen 233 Bewerbungen ein.

Die Auswahl der Bewerber obliegt nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG dem Stadtrat. Die Entscheidung kann durch eine Beschlussvorlage vorbereitet werden, über die nach dem in der Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren entschieden wird (§ 36 Abs. 1 Satz 3 GVG). Dem Stadtrat werden entsprechend den Vorgaben in der gemeinsamen Bekanntmachung des Justiz- und

Innenministeriums vom 07.11.2012 (Schöffenbekanntmachung) alle Bewerber bekannt gemacht.

Die Anlage 1 zu dieser Vorlage enthält einen Entscheidungsvorschlag mit 127 Personen, bei deren Auswahl alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt wurden (Kriterien nach § 36 Abs. 2 Satz 1 GVG). Die Verteilung nach Alter und Geschlecht erfolgte auf folgender Grundlage:

<b>Altersgruppen der deutschen Staatsangehörigen in der Stadt Ingolstadt</b>					
Berechnung: Stadtplanungsamt, SG Statistik und Stadtforschung – Quelle: Melderegister – Stand: 31.12.2012					
	<b>Gesamt</b>	<b>Altersgruppen</b>			
		<b>25-40</b>	<b>41-50</b>	<b>51-60</b>	<b>61-70</b>
<b>männlich</b>	54.286	12.303	8.548	7.561	5.062
<b>in %</b>	51,1 %	19%	13%	12%	8%
<b>Anzahl Schöffen</b>	<b>66</b>	<b>24</b>	<b>17</b>	<b>15</b>	<b>10</b>
<b>weiblich</b>	55.037	11.079	7.871	7.434	5.649
<b>in %</b>	48,9 %	17%	12%	11%	9%
<b>Anzahl Schöffen</b>	<b>61</b>	<b>21</b>	<b>15</b>	<b>14</b>	<b>11</b>

Die Verteilung nach Beruf und sozialer Stellung ist den Anlagen zu entnehmen. Wegen zahlreicher Bewerbungen aus bestimmten Alters- und Berufsgruppen konnten die in Anlage 2 enthaltenen Bewerber nicht in die Auswahlliste aufgenommen werden.

Nach den Angaben auf den Bewerbungsformularen erfüllen alle Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen zur Berufung in ein Schöffenamt. Es wurde festgestellt, dass alle das am 01.01.2014 geltende Mindestalter von 25 Jahren erreichen und das Höchstalter von 69 Jahren nicht überschritten haben, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in Ingolstadt wohnen.

Bezüglich der nachstehenden Ausschlusskriterien (§ 32 bis 34 GVG, § 44a Richtergesetz) haben alle Bewerber erklärt, dass diese auf sie nicht zutreffen:

- keine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Straftat,
- Ermittlungen wegen einer Straftat, die zum Verlust der Bekleidung öffentlicher Ämter führen könnte,
- Mitarbeiter der Staatssicherheit der ehemaligen DDR (Stasi),
- laufendes Insolvenzverfahren oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung,
- mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache,
- fehlende gesundheitliche Eignung.

### **Abstimmungsvorgang**

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste (Anlage 1) ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder, erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Für die Entscheidung gelten die §§ 53 Abs. 3 und 54 der Geschäftsordnung des Stadtrats (§ 36 Abs. 1 Satz 3 GVG). Die Zustimmung kann mit der erforderlichen Mehrheit in einer Abstimmung der gesamten Vorschlagsliste erteilt werden. Da es sich um einen Zustimmungsbeschluss, nicht um eine Wahl handelt, kann nach § 64 Abs. 1 der Geschäftsordnung offen durch Handaufhebung abgestimmt werden.

### **Weiteres Verfahren:**

Nach Bekanntmachung der Auslegungsfrist in den Amtlichen Mitteilungen ist die Vorschlagliste eine Woche lang zur Einsichtnahme aufzulegen. Einsprüche sind bis eine Woche nach Ende der Auslegung möglich. Danach werden die Vorschläge dem Amtsgericht zugeleitet. Der Schöffenvwahlausschuss tritt voraussichtlich im Juli 2013 zusammen.